



SPORTVEREIN SEMPACH

I. NAME, ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Der Sportverein Sempach (SVS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sempach.

Art. 2 Der SVS ist Mitglied der Sport Union Schweiz (SUS) und somit der Sport Union Luzern (SU LU).

II. ZWECK

Art. 3 Der SVS bezweckt die Förderung gesunder, sportlicher Betätigung und strebt die Pflege guter Kameradschaft und Geselligkeit an.

Art. 4 Er folgt dabei dem Leitbild der Sport Union Schweiz, insbesondere beim:

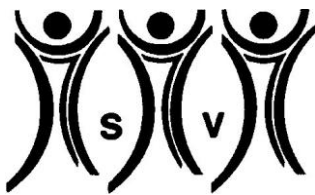
- Dienst an der Gesundheit der Bevölkerung
- Sport und Spiel als sinnvolle Freizeitgestaltung
- Förderung des Breitensports
- Teilnahme an Sportfesten

Art. 5 Er bietet regelmässige Trainings an und besucht Wettkämpfe.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Der SVS umfasst folgende Mitgliedergruppen:

- Aktivmitglieder
- Mutter und Kind-Turnen (MUKI)
- Kinderturnen (KITU)
- Kids-Geräteturnen
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Weitere Gruppen



SPORTVEREIN SEMPACH

- Art. 7 Ein Aktivmitglied muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- Art. 8 Ehrenmitglied kann werden, wer sich innerhalb und ausserhalb des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Es ist auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung (GV) ernannt. Es ist beitragsfrei.
- Art. 9 Passivmitglieder sind ehemalige Vereinsmitglieder, die in keiner Riege mehr aktiv mitmachen, den Kontakt zum Verein jedoch aufrechterhalten möchten. Deren Jahresbeitrag wird durch die GV festgelegt.
- Art. 10 **Rechte**
- Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
 - Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die GV.
 - Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie erhalten jedoch sämtliche Einladungen zu den geselligen Anlässen sowie zur GV.
 - Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die GV zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen drei Wochen vor der GV dem Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden. Das Datum der GV sowie der Antragstermin sind in der Jahresplanung aufzuführen.
- Art. 11 **Pflichten**
- Jedes Mitglied unterstützt den SVS in seinen Aufgaben.
 - Es hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.
 - Teilnahme an der GV
 - Die Mitgliederbeiträge sind jeweils mit Beginn des neuen Vereinsjahres fällig, spätestens jedoch bis Ende des Kalenderjahres.
 - Mit der Aufnahme in den Verein erfolgt obligatorisch die Anmeldung beim Verband.



- Bei längerem Fernbleiben von Turnstunden und Vereinsanlässen ist die Präsidentin oder ein Mitglied des Vorstands zu informieren.

Art. 12 Austritt

- Bei Austritt erlischt die Mitgliedschaft.
- Der Austritt muss einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.
- Der Austritt wird durch den Vorstand genehmigt, wenn sämtliche Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 13 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds (MG) durch den Vorstand kann erfolgen wenn:

- das MG den Vereinsstatuten zuwiderhandelt;
- das MG sich den Anordnungen der Vereinsorgane böswillig und wiederholt widersetzt;
- das MG der Beitragspflicht nicht nachkommt;
- das MG den Trainings über längere Zeit ohne Begründung fernbleibt.

Rekursinstanz ist die GV.

IV. ORGANISATION

Art. 14 Organe

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand
- Rechnungsrevision

Art. 15 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet einmal jährlich – in der Regel Ende November/Anfangs Dezember – statt. Die Einladungen werden zwei Wochen vor dem Termin an die Mitglieder zugestellt.

Sie ist die oberste Instanz des Vereins und behandelt folgende Geschäfte:



- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten GV
- Jahresberichte der Präsidentin/Spartenchefinnen/
Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Budget
- Mutationen (Aufnahmen, Austritte)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Wahlen
- Beschlüsse und Anträge
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

Die Vereinsleitung hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten. Entschuldigungen sind begründet der Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

Art. 16 **Ausserordentliche Generalversammlung** (a.o. GV)

Eine a.o. GV kann auf Begehren von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands innert 30 Tagen einberufen werden.

Art. 17 **Vereinsversammlung** (VV)

Die VV dient der Weiterbildung, der Erledigung dringender Geschäfte und der Pflege der Geselligkeit.

Art. 18 **Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei unentschiedenem Ausgang hat die Vorsitzende den Stichentscheid.



1/3 der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Dies gilt auch für Wiedererwägungsanträge.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Spartenchefinnen (Technische- oder administrative Leiterinnen)

Er kann nach Bedarf erweitert werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen schriftlich zwei Monate vor der GV im Besitz der Präsidentin sein.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins
- Vorbereitung der GV und der VV
- Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- Akquirierung und Werbung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Besondere Entscheidungen im Rahmen der Statuten
- Führen einer Vereinschronik
- Wahl der Riegenleiterinnen
- Organisation und Durchführung regelmässiger Trainings
- Organisation des Besuchs von Sportfesten
- Ausarbeiten des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Berichts der Revisorinnen und Information über dessen Inhalt an der GV
- Ausarbeitung des Budgets
- Entscheid über Ausgaben von max. Fr. 1'000.-- pro Jahr, die nicht budgetiert waren
- Dispensation einzelner Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags



Art. 21 Rechnungsrevision

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und legen zu Händen der GV einen Bericht ab.

V. VERWALTUNG

Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November.

Art. 23 Vereinsvermögen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin und die Kassierin einzeln. Für Ausgaben ausserhalb des Budgets im Rahmen der Fr. 1'000.-- gemäss Art. 20 ist der Vorstand vorgängig zu informieren.

23.1 Haftung

Für die Verpflichtungen des SVS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 24 Versicherung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Art. 25 Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins sind:

- Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- Beiträge des Sport-Toto
- Einnahmen aus Vereinsanlässen
- Ertrag des Vereinsvermögens
- Gönnerbeiträge
- ausserordentliche Einnahmen



Art. 26 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Anschaffung von Geräten und Unterrichtsmaterial
- Teilnahme an Wettkämpfen und Kursen
- Budgetierte Ausgaben für Anlässe
- Entschädigungen an Riegenleiterinnen und Riegenleiter
- Spesen der Vereinsleitung
- Administrativer Aufwand

Art. 27 Rechnungsabschluss

Die Kassierin schliesst die Jahresrechnung per 31. Oktober ab. Die Bilanz- und Erfolgsrechnung gehen spätestens zwei Wochen vor der GV zur Prüfung an die Revisorinnen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Statutenänderungen

Die Vereinsstatuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

Art. 29 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen oder wenn der Mitgliederbestand unter fünf sinkt. Im Falle einer Auflösung des SVS geht das Vereinsvermögen an die Stadt Sempach über.



SPORTVEREIN SEMPACH

Art. 30 **Gültigkeit**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die GV des SVS in Kraft.

Beschlossen und genehmigt an der Generalversammlung vom
28. November 2008 in Sempach

Die Präsidentinnen

Die Aktuarin

Bernadette Häfliger

Sandra Bienz

Maria Aregger

Genehmigt durch die Sport Union Luzern

Der Kantonalpräsident

Walter Riechsteiner